



16.01.2013

Anhörungsbericht

Zur Verordnung über den Verkehr mit Tieren und Pflanzen geschützter Arten (VCITES) und zur Verordnung des EVD über die Kontrolle des Verkehrs mit Tieren und Pflanzen geschützter Arten (CITES-Kontrollverordnung)

1 Ausgangslage

Zur Verordnung über den Verkehr mit Tieren und Pflanzen geschützter Arten (VCITES) und zur Verordnung des EVD über die Kontrolle des Verkehrs mit Tieren und Pflanzen geschützter Arten (CITES-Kontrollverordnung) wurde vom BVET vom 24. August bis zum 23. November 2012 eine Anhörung durchgeführt. Insgesamt gingen 42 Stellungnahmen ein, davon 20 von Kantonen sowie 22 von Branchen- und Interessensorganisationen.

2 Allgemeine Bemerkungen zu den beiden Verordnungen

In allen aus den Kantonen eingegangenen Stellungnahmen und in der überwiegenden Mehrheit der Eingaben der Branchen- und Interessensorganisationen werden die beiden Verordnungen begrüsst, insbesondere die damit ermöglichte Kontrolle des Handels geschützter Arten sowie der Beitrag der Schweiz zu einem verbesserten Schutz dieser Arten. Dem Bund werde mit den vorliegenden Verordnungen ein effektives und flexibles Instrument in die Hand gegeben, um mit den vorhandenen Ressourcen optimal zum Vollzug des CITES Übereinkommens beizutragen.

AG, TI, AR, SG, BE, GE, SO, NE, UR, FR, VD, SH, LU, BS und GR stimmen den beiden Verordnungen ohne Änderungsanträge zu. GL und ZG verzichten mangels direkter Betroffenheit auf eine Stellungnahme. OW verzichtet auf eine Stellungnahme, sieht aber keine Gründe, die der Zustimmung entgegenstehen würden. Ebenfalls auf eine Stellungnahme verzichtet haben SKS und Jardin Suisse.

SBV, LOBAG und Proviande begrüßen den Erlass der beiden Verordnungen. Wichtig sei jedoch, dass diese Verordnungen auf den Bereich des Artenschutzes begrenzt blieben. SDAT stimmt den vorgeschlagenen Änderungen zu, hält aber fest, dass die Meldepflicht in einem sinnvollen Rahmen erfolgen muss. GST und Scienceindustries haben keine Anmerkungen zu den beiden Verordnungen.

SZ und ZH wünschen in ihren Eingaben, dass die vorgelegten Verordnungen sich auch auf Art. 29c des Umweltschutzgesetzes stützen und die Einfuhr von speziell gefährlichen, invasiven gebietsfremden Tier- und Pflanzenarten regeln würden, z.B. mit einer Bewilligungspflicht für die Einfuhr. Bei wirbellosen Tieren würden diesbezüglich grosse Lücken bestehen.

Die Vertreter der Wirtschaftverbände (Economiesuisse, centre patronal, SGV) wünschen eine möglichst schlanke, die Belange der Wirtschaft möglichst nicht einschränkende Umsetzung. Es wurde insbesondere gefordert, dass die Einfuhrbewilligungspraxis, welche über die Bestimmungen von CITES hinausgingen, wo möglich und sinnvoll gelockert werden sollten. Economiesuisse und centre patronal plädieren für eine grosszügige Auslegung von Art. 8 und Art. 9 BGCITES. Der Bundesrat soll von der Möglichkeit Gebrauch machen, spezifische Tier- und Pflanzenarten bei der Ein- und Durchfuhr von der Bewilligungspflicht auszunehmen oder durch das Ausstellen von Dauerbewilligungen zu erleichtern. Dem Handel könne damit mehr Eigenverantwortung übertragen werden.

So beantragen Economiesuisse, das Centre Patronal sowie die Fédération Horlogère, dass unproblematische Waren und namentlich kleinere Reptillederwaren bei der Ein- und Durchfuhr von der Anmelde- und Bewilligungspflicht ausgenommen werden sollen. Zudem fordert die Fédération Horlogère, dass das BVET von der Möglichkeit Gebrauch machen sollte, vorgefertigte und durch den Exporteur zu vervollständigende Ausfuhrdokumente auszustellen, dies namentlich bei Uhrenarmbändern aus dem Leder von Krokodilen.

Die Umweltorganisationen (WWF, Pro natura, Fondation Franz Weber) setzen sich für eine möglichst strenge Umsetzung des CITES Übereinkommens ein. Birdlife Schweiz und Fondation Franz Weber halten fest, dass die Schweiz möglichst keine Ausnahmen beim Schutz von Arten haben sollte.

Pro Natura und Birdlife Schweiz regen an, die Anhänge in den Verordnungen anders zu benennen (neu: Anhang A und Anhang B), um Verwechslungen mit den CITES-Anhängen zu vermeiden.

Interessenvertreter der Kakteen- und Orchideenliebhaber (SKG, SOG) begrüßten zwar gewisse Erleichterungen beim Import im Privatverkehr, waren aber der Meinung, dass demgegenüber die Verschärfungen bei der Einfuhr von künstlich vermehrten Pflanzen zu streng

seien. SKG und SOG sind nicht damit einverstanden, dass man Art. VII Abs. 4 CITES nicht umsetzt. In ihrer ausführlichen Stellungnahme möchte die Sukkulentsammlung bei mehreren Artikel die Anmelde- und Kontrollpflicht von gemäss Artikel 8 des BGCITES betroffenen Sendungen wissenschaftlicher Einrichtungen definiert haben.

Die Vereinigung Kleintiere Schweiz beantragt, dass alle australischen und neuseeländischen Sittiche und Papageien, welche derzeit in der Schweiz gehalten werden, von den Bestimmungen von CITES ausgenommen werden sollen. Zudem sollten die Nachzuchten von Vögeln, die in den vergangenen 25 Jahren nicht mehr Importiert worden sind, als domestiziert eingestuft werden.

SGV und centre patronal halten fest, dass die zahlreichen Verweise, insbesondere auf CITES, die Lesbarkeit der Verordnung erschweren.

3 Zu den Bestimmungen in der VCITES im Einzelnen

3.1 Allgemeine Bestimmungen (Art. 1)

Artikel 1

SZ und ZH beantragen die Erweiterung des Geltungsbereiches um besonders gefährliche invasive gebietsfremde Tiere und Pflanzen sowie eine zusätzliche Abstützung der VCITES auf das Umweltschutzgesetz (USG). Zooschweiz regt an, dass das BVET im Einvernehmen mit den Kantonen Bewilligungen nach Artikel 20 NHV ausstellen könnte und die Verordnung entsprechend ergänzt werden sollte.

3.2 Pflichten bei der Ein-, Durch- und Ausfuhr (Art. 2-6)

Artikel 2

Zooschweiz weist zu Absatz 1 darauf hin, dass nebst den Ausfuhrbewilligungen des Ausfuhrstaates und den Wiederausfuhrbescheinigungen des Wiederausfuhrstaates auch Bescheinigungen nach Artikel VII CITES aufgenommen werden sollten. Die Sukkulentsammlung beantragt in Absatz 1 die Etikette nach Art. 21 Abs. 1 Bst. b aufzunehmen.

Artikel 5

Die Sukkulentsammlung fragt sich, wie die in Abs. 2 Bst. d erwähnte Pflicht zur Vorführung der kontrollpflichtigen Waren im Postverkehr erfüllt werden kann.

Artikel 6

Die Sukkulentsammlung weist darauf hin, dass dieser Artikel in der vorliegenden Form

unklar sei betreffend vor etlicher Zeit eingeführter Pflanzen, aus solchen Exemplaren künstlich vermehrter Pflanzen oder unter Art. 21 VCITES bewilligungsfrei eingeführten Exemplaren. Als Alternative zur Erfassung sei zu prüfen, ob Betriebe nicht eine Bestandesliste der Altbestände als Ausgangspunkt führen könnten. Zooschweiz geht davon aus, dass dieser Artikel auf Zoos nicht anwendbar sei, da diese der Definition von gewerbsmässiger Einfuhr nicht entsprechen würden.

3.3 Bewilligungen (Art. 7-14)

Artikel 7

Absatz 1

Zooschweiz weist darauf hin, dass in Abs. 1 nebst den Artikeln II-VI CITES auch der Artikel VII erwähnt sein müsste.

Absatz 2

Zooschweiz weist darauf hin, dass in Abs. 2 die strengere Bedingung nur bei der Einfuhr in die Schweiz greifen könne. SGV ist der Meinung, dass diese strengere Handhabung in der Schweiz überflüssig sei und beantragt die Streichung des Absatzes.

Absatz 3

SGV kritisiert den Freiraum, den das BVET bei der Forderung nach zusätzlichen Dokumenten erhält und wünscht sich eine klarere Regelung. Die Organisationen Fondation Franz Weber, Pro natura, Birdlife Schweiz und der WWF fordern eine strengere Formulierung und beantragen die Abänderung der „kann“ Formulierung in eine „muss“ Formulierung. Die Sukkulentsammlung möchte abschliessende Kriterien, wann eine Art als besonders stark gefährdet gilt sowie in der Kontrollverordnung eine Liste solcher Arten.

Artikel 8

Die Fondation Franz Weber fordert, dass ein Passus eingefügt wird, welcher festlegt, dass für Arten, bei welchen die Schweiz einen Vorbehalt einreicht hat, die Bestimmungen dieses Artikels gelten sollen. Zudem fordert dieselbe Organisation, dass Mitglieder des CITES Fachgremiums bei Entscheidungen, welche sie direkt betreffen, in den Ausstand treten sollen.

Artikel 9

Die Fondation Franz Weber fordert, dass ein Passus eingefügt wird, welcher festlegt, dass für Arten, bei welchen die Schweiz einen Vorbehalt einreicht hat, die Bestimmungen dieses Artikels gelten sollen.

Die Sukkulentensammlung fordert eine klare Definition der Begriffe „legalen Ursprungs“ sowie „rechtmässig erworben“.

Artikel 10

Die Sukkulentensammlung weist bei Absatz 2 darauf hin, dass eine Vorerwerbsbescheinigung nicht beigebracht werden könne, wenn die Einfuhr von Exemplaren in die Schweiz bereits vor dem 1. Juli 1975 erfolgt sei. Für die Wiederausfuhr von solchen Exemplaren müssten andere Nachweise erbracht und akzeptiert werden können.

Artikel 11

Die Organisationen Fondation Franz Weber, Pro natura und Birdlife Schweiz fordern auch für Exemplare, für welche eine Dauerbewilligung ausgestellt wurde, eine Kontrollpflicht.

Artikel 12

Die Sukkulentensammlung macht in Abs. 2 auf eine verwirrende Formulierung aufmerksam und beantragt die Streichung der Worte „und auch deren Nachkommen“.

Artikel 14

Die Fondation Franz Weber beantragt die Streichung dieses Artikels. Er stehe zwar im Einklang mit der relevanten Resolution, verwässere aber den Grundsatz von CITES. Eventualiter seien die Bedingungen für die Zulassung des vereinfachten Bewilligungsverfahrens zu verschärfen. Pro natura fordert, dass solche Erleichterungen nur unter der Bedingung erlaubt werden, wenn wissenschaftlich belegt sei, dass der Verkehr mit diesen Arten keine negativen Auswirkungen auf die Erhaltung der betroffenen Art habe. Die Sukkulentensammlung wünscht sich eine klarere Ausführung zur Registrierung (Bst. b).

3.4 Bewilligungen für die Einfuhr von lebenden Exemplaren nicht domestizierter Arten von Säugetieren, Vögeln, Reptilien und Amphibien, die leicht mit Arten nach den Anhängen I-III CITES verwechselt werden können (Art. 15)

Artikel 15

Zum Abs. 1 beantragt der WWF, dass solche Bewilligungen nicht „ohne Weiteres“ erteilt werden. Es sollten insbesondere die Risiken der Einschleppung landesfremder Tiere und Pflanzen berücksichtigt werden.

3.5 Bewilligungen für die Ein- Durch- und Ausfuhr nach dem JSG und dem BGF (Art. 16-18)

Artikel 18

Die Fondation Weber beantragt die Streichung dieses Artikels, da landesfremde Fische und Krebse prinzipiell nicht eingeführt werden sollten. Pro Natura und Birdlife Schweiz beantragen eine Ergänzung des Artikels, so dass Bewilligungen nur dann erteilt werden, wenn wissenschaftlich nachgewiesen ist, dass das Aussetzen der betreffenden Art keinen negativen Einfluss auf die heimische Fauna hat.

3.6 Ausnahmen von der Anmelde- und Bewilligungspflicht (Art. 20-22)

Artikel 20

Pro natura und Birdlife Schweiz beantragen, dass Exemplare die gemäss diesem Artikel bewilligungsfrei sind, zumindest angemeldet und deren legaler Erwerb und Herkunft belegt werden sollte. Die Fondation Franz Weber beantragt, keine Ausnahmen nach Artikel 20 für Anhang I Exemplare zu erlauben.

Die Sukkulentsammlung bemängelt, dass zwar die Legalität dieser Exemplare gefordert werde, jedoch nicht festgelegt sei, wem gegenüber dieser Nachweis erbracht werden müsse.

Artikel 21

Zooschweiz bemängelt die Verständlichkeit von Absatz 1. Die Sukkulentsammlung beantragt, die zuständige Behörde nach Abs.1 Bst. b zu benennen und macht Vorschläge zur Gestaltung der Etikette.

Artikel 22

Sie SKG und SOG beantragen die Ausweitung der Ausnahmeregelung auf Exemplare künstlich vermehrter Pflanzen des Anhangs I CITES.

3.7 Kontrollen und Massnahmen im Inland (Art. 23)

Artikel 23

Zooschweiz wünscht sich eine Klärung von Abs. 1, insbesondere was das BVET gemäss Abs. 2 tue, wenn die Kontrollorgane keine Frist für die Behebung des Mangels gesetzt hätten.

3.8 Kontrollen und Massnahmen bei der Ein-, Durch- und Ausfuhr (Art. 24-33)

Artikel 25

Zooschweiz und die Sukkulentsammlung beantragen die Anpassung des Artikels, da für lebende Exemplare eine Veränderung der Sendung bis zur Kontrolle aus diversen Gründen, nicht zuletzt aus Gründen des Tierschutzes, unumgänglich sei.

Artikel 31

Der WWF beantragt, dass in diesem Artikel analog zum Artikel 15 BGCITES alle möglichen Fälle einer Beschlagnahmung aufgezählt werden, also auch Beschlagnahmungen bei Kontrollen im Inland (Art. 15 Bst. f BGCITES).

3.9 Vollzugsorganisation (Art. 35-37)

Artikel 35

Der WWF fordert, dass die Informationspflicht nach Art. 5 BGCITES präzisiert wird. Insbesondere soll festgehalten werden, dass das BVET die diversen Interessengruppen wie Branchenverbände, Handelsfirmen von CITES Arten, Einkaufs- und Verkaufspersonal sowie die Konsumentenschaft aktiv informiert. Zudem soll das BVET verpflichtet werden, die Handelsdaten von dem BGCITES unterstellten geschützten Arten der Öffentlichkeit zur Verfügung zu stellen.

Artikel 37

Die Sukkulentsammlung fordert, dass in der Bestimmung festgehalten wird, dass jede der beiden Fachrichtungen Botanik und Zoologie durch mindestens 3 Vertreterinnen oder Vertreter im Fachgremium vertreten sein sollen.

3.10 7. Kapitel: Informationssystem (Art. 41-52)

Artikel 41-42

Die Sukkulentsammlung regt an, dass generell ein einfacher Datentransfer mit dem Informationssystem des BLW zwecks Ausstellung von Pflanzenschutzzeugnissen geschaffen werden sollte.

3.11 Anhang I

Zooschweiz regt an, falls die Liste in Anhang 1 häufig ändere, die Liste nur auf der Internetseite des BVET veröffentlicht werden solle und in der Verordnung nur einen Verweis auf die Internetseite zu machen.

4 Zu den Bestimmungen der CITES-Kontrollverordnung im Einzelnen

4.1 Pflichten und Verbote (Art. 1-7)

Artikel 1

Die Sukkulentsammlung beantragt die Präzisierung der Kontrollprozesse im Bereich des Postversandes.

Artikel 3

Der STS macht darauf aufmerksam, dass gemäss Entwurf auch beim Import von CITES Exemplaren die Nachweispflicht lediglich mit Kaufquittungen oder Zeugenaussagen erfüllt werden könnte. Diese Art der Erfüllung der Nachweispflicht sei auf das Inland zu beschränken und es seien beim Import nur Ausfuhr- und Einfuhrbescheinigungen anzuerkennen.

Die Sukkulentsammlung macht auf die Problematik der Vorerwerbsexemplare im Falle einer Neuauflistung aufmerksam und fordert eine entsprechende, klare Regelung. Weiter wirft sie die Problematik der Nachweispflicht bei der im Reisendenverkehr erlaubten Freimenge auf (Abs.2). Die Befreiung von der Nachweispflicht für in der Schweiz bei einem kommerziellen Anbieter erworbene Exemplare künstlich vermehrter Pflanzen der Anhänge II und III erachtet die Sukkulentsammlung als wenig praktikabel (Abs. 4). Weiter wird die Frage aufgeworfen wie die Nachweispflicht von künstlich vermehrten Pflanzen des Anhangs I CITES geregelt sein soll. Generell sollte der Begriff „künstlich vermehrt“ definiert werden.

Die SKG und SOG beantragen, dass sämtliche künstlich vermehrte Pflanzen der Anhänge I-III von der Nachweispflicht ausgenommen werden sollen.

Artikel 4

Der STS beantragt die Etikettierungsvorschriften auch auf Produkte auszudehnen, die Kaviarextrakt enthalten. Der WWF beantragt, auch auf die Bestimmungen für die Deklarationspflicht von Pelzen und Pelzprodukten zu verweisen.

Artikel 5

Die Sukkulentsammlung macht auf einen Widerspruch des Abs. 2 mit Art. 3 Abs. 4 aufmerksam. Gemäss Art. 5 Abs. 2 sei für alle künstlich vermehrten Pflanzen keine Bestandskontrolle notwendig. Auf der anderen Seite seien aber für bestimmte dieser künstlich vermehrten Pflanzen gemäss Art. 3 Abs. 4 eine Nachweispflicht notwendig.

Artikel 7

Die Sukkulentsammlung beantragt eine Ausnahme der Kontrollpflicht für Samen. Der WWF fordert hier den Einschub einer generellen Pflicht zur physischen Kontrolle und zur Identitätskontrolle für Arten nach den Anhängen I-III CITES, die besonders stark gefährdet oder vom illegalen Handel betroffen sind. Der STS fordert, dass sämtliche Massensendungen von Tieren grundsätzlich immer kontrolliert werden müssen.

Artikel 9

Die Fondation Franz Weber und Pro natura fordern, dass sämtliche Exemplar der Anhänge I-III CITES kontrolliert werden, auch solche mit Dauerbewilligungen.

Artikel 10 und 11

Pro natura und Birdlife Schweiz beantragen, dass Exemplare, die gemäss diesem Artikel bewilligungsfrei sind, zumindest angemeldet und deren legaler Erwerb und Herkunft belegt werden sollten. Die Fondation Franz Weber beantragt keine Ausnahmen nach Artikel 10 und 11 für Anhang I Exemplare zu erlauben. Die SKS und die SOG beantragen, die Ausnahmebestimmungen in Artikel 11 auf sämtliche künstlich vermehrte Exemplare der Anhänge I-III CITES auszudehnen und die Maximalmenge auf 10 Exemplare pro Person und Tag zu erhöhen.

Artikel 12

Die Sukkulentsammlung wirft die Frage auf, wie sie als wissenschaftlich registrierte Institution bei der Abgabe von Pflanzenexemplaren an Dritte im Inland vorzugehen habe. Zudem beantragt sie die Abgabekontrolle gemäss Abs. 2 Bst. c auf Tiere zu beschränken.

Artikel 12 und 13

Zooschweiz beantragt die Anerkennung wissenschaftlicher Institutionen auf Stufe der Bundesratsverordnung zu regeln und nicht in der Kontrollverordnung.

Anhang 1

Der STS fordert, dass Reptilleder immer angemeldet und deklariert werden müssen. Er erachtet Dauerbescheinigungen für die kommerzielle Einfuhr von Alligatorenhäuten aus Tierschutzsicht als problematisch. Weiter möchte der STS eine Anmeldepflicht bei der Einfuhr für Pelze und Pelzprodukte von Farmtieren und für Frösche zu Speisezwecken sowie ein Importverbot für sämtliche Haifisch- und Rochenprodukte. Weiter ist der STS der Meinung, dass aufgrund des heute geltenden Importverbots für alle Walartigen, diese in der Kontrollverordnung nicht mehr als kontrollpflichtig aufzuführen seien. Der WWF macht darauf aufmerksam, dass gemäss dem vorliegenden Entwurf die auf Anhang II von CITES aufgeführ-

ten Seepferdchen im Moment nicht kontrollpflichtig wären. Zudem schlägt er eine Neustrukturierung des Anhangs 1 vor. SO weist auf einen Fehler betreffend der Einteilung der Palmenart *Neodypsis decaryi* hin.

Anhang 2

Zooschweiz regt an, den Anhang 2 nur auf der Internetseite des BVET zu publizieren und zu aktualisieren und in der Kontrollverordnung nur einen Verweis auf die Internetseite des BVET zu machen, da sich dieser Anhang regelmässig mehrmals pro Jahr ändern könne.

Anhang 3

Zooschweiz liefert substanzielle Informationen zu den im Anhang 3 aufgeführten Tierarten, insbesondere bezüglich deren Status und ob die Arten in ein europäisches Zuchtprogramm gehalten werden.

5 Anhörungsteilnehmer

Kantone (20):

Departement für Gesundheit und Soziales des Kantons Aargau	AG
Departement für Volks- und Landwirtschaft des Kantons Appenzell-Ausserrhoden	AR
Volkswirtschaftsdirektion des Kantons Bern	BE
Gesundheitsdepartement des Kantons Basel-Stadt	BS
Direktion der Institutionen und der Land- und Forstwirtschaft des Kantons Freiburg	FR
Gesundheitsdirektion des Kantons Genf	GE
Departement für Finanzen und Gesundheit des Kantons Glarus	GL
Departement für Volkswirtschaft und Soziales des Kantons Graubünden	GR
Gesundheits- und Sozialdepartement des Kantons Luzern	LU
Departement für Wirtschaft des Kantons Neuenburg	NE
Finanzdepartements des Kantons Obwalden	OW
Departement des Innern des Kantons Schaffhausen	SH
Departement des Innern des Kantons Schwyz	SZ
Regierungsrat des Kantons Solothurn	SO
Gesundheitsdepartement des Kantons St. Gallen	SG
Departement für Gesundheit und Soziales des Kantons Tessin	TI
Gesundheits-, Sozial- und Umweltdirektion des Kantons Uri	UR
Departement für Sicherheit und Umwelt des Kantons Waadt	VD
Gesundheitsdirektion des Kantons Zug	ZG
Gesundheitsdirektion des Kantons Zürich	ZH

Branchen- und Interessensorganisationen (22):

Birdlife Schweiz	
Centre patronal	
Economiesuisse	
Fédération Horlogère	
Fondation Franz Weber	
Gesellschaft Schweizer Tierärztinnen und Tierärzte	GST
Jardin Suisse	
Kleintiere Schweiz	
Landwirtschaftliche Organisation Bern und angrenzende Gebiete	LOBAG
Pro natura	
Proviande	
scienceindustries (Wirtschaftsverband Chemie Pharma Biotech)	
Schweizer Bauernverband	SBV
Schweizer Dachverband der Aquarien- und Terrarienvereine	SDAT
Schweizerische Kakteengesellschaft	SKG
Schweizerische Orchideengesellschaft	SOG
Schweizerischer Gewerbeverband	SGV
Schweizer Tierschutz	STS
Stiftung für Konsumentenschutz	SKS
Sukkulentensammlung-Zürich	Sukkulentensammlung
WWF Schweiz	WWF
Zooschweiz	